

Landkreis: Heilbronn
Stadt: Brackenheim
Gemarkung: Dürrenzimmern

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

„Umgestaltung Einmündung Meimsheimer Straße“

Begründung

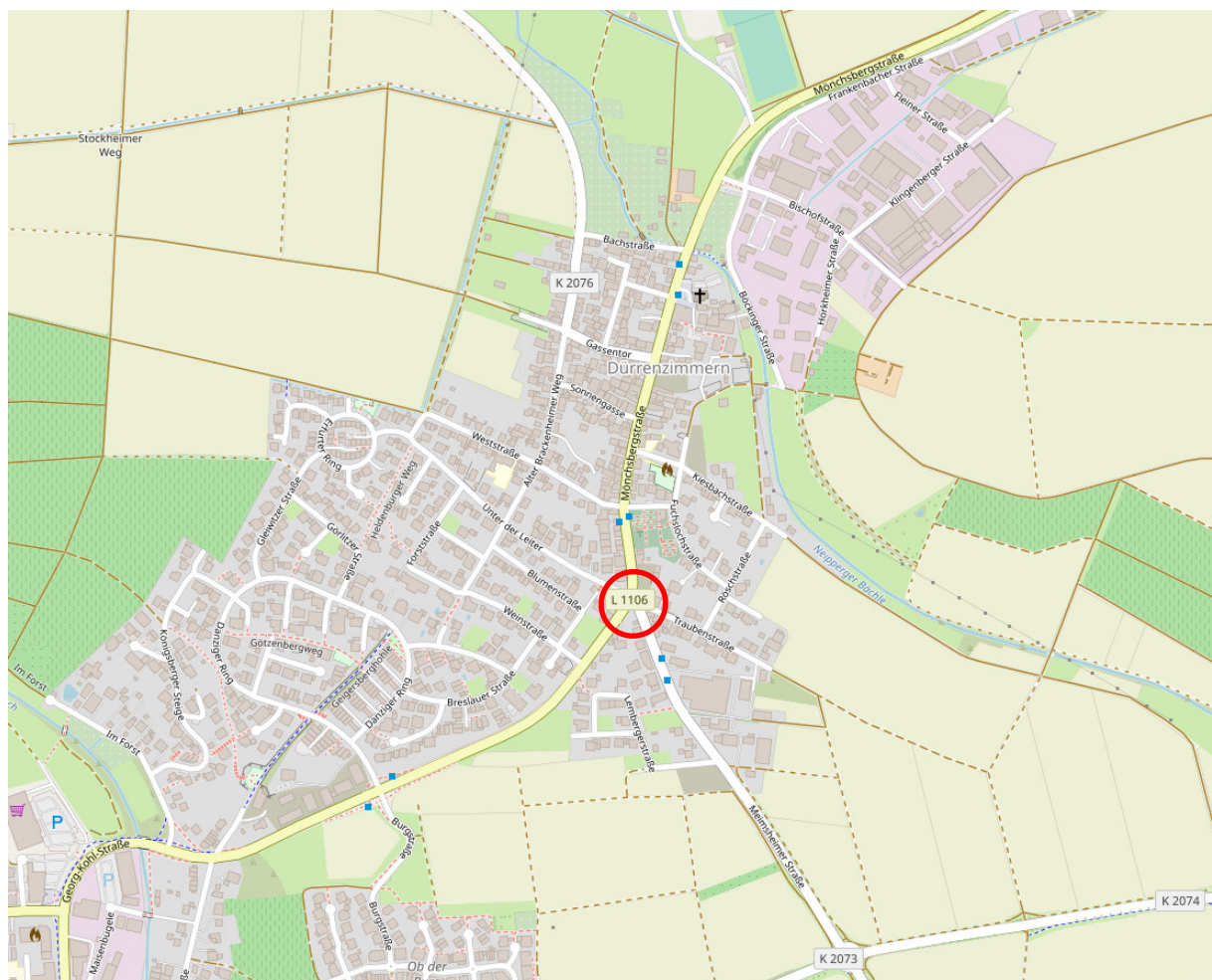
ENTWURF

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen

1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage des Brackheimer Stadtteils Dürrenzimmern und umfasst hauptsächlich die Einmündung der Meimsheimer Straße (Teil der Kreisstraße K 2073) in die Gotenstraße/Mönchsbergstraße (Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße L 1106) (siehe Übersichtsplan).

Es umfasst jeweils teilweise die Flurstücke Nr. 161/2, 1384 (Gotenstraße), 1384/2, 1394/5 (Meimsheimer Straße), 1394/7, 1394/8, 1863 (Traubenstraße), 1871 sowie 1948.



© Openstreetmap-Mitwirkende

2. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Auf Empfehlung des Landratsamtes Heilbronn soll durch einen Bebauungsplan die Rechtsgrundlage für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an der Einmündung der Meimsheimer Straße in die Ortsdurchfahrt Dürrenzimmern (L 1106) geschaffen werden. Die Umgestaltung des genannten Knotenbereichs ist zum einen von verkehrlicher Bedeutung im Stadtteil Dürrenzimmern, zum anderen sind auch Belange der Verkehrssicherheit tangiert, da es zur Überfahung der Gehwege kommt, wenn sich ein entsprechender Rückstau in der Meimsheimer Straße bildet.

3. Planerische Vorgaben

Straßenbaulastträger für den vorliegend überplanten Bereich sind das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, der Landkreis Heilbronn, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn sowie die Stadt Brackenheim. Die Straßenbaulastträger wurden bereits frühzeitig in die Planung eingebunden, die Umgestaltung erfolgt daher in Abstimmung mit den zuständigen Stellen. Diese Abstimmung wird im laufenden Bebauungsplanverfahren und auch darüber hinaus, z.B. in der Bauausführung, fortgesetzt.

Das Plangebiet ist teilweise durch den Bebauungsplan "Hausener Straße" aus dem Jahr 1977 überplant. Dieser setzt im Geltungsbereich überwiegend Verkehrsfläche (damals „Hausener Straße“, jetzt „Traubenstraße“), geringfügig aber auch MD-Baufläche und überlagernde Sichtfelder fest.

4. Städtebaulich-verkehrliche Zielsetzung

Die Stadt Brackenheim beabsichtigt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Umbau des Knotenbereichs Meimsheimer Straße/Gotenstraße/Mönchsbergstraße. Primäres Ziel ist dabei ein besserer Verkehrsfluss, bei dem der bestehende Einmündungsbereich von einer auf zwei Abbiegespuren verbreitert wird. Um die Verkehrssicherheit für Fußgänger zu erhöhen, soll im Zuge des Umbaus ein neuer Gehweg angelegt werden, der teilweise auf dem Flurstück Nr. 1948 verläuft. Die Stadt konnte hier entsprechenden Grunderwerb tätigen, die Gebäude sind zwischenzeitlich abgerissen.

Im Rahmen der Umgestaltung wird auch die Anbindung der Traubenstraße optimiert. Zur Sicherung ausreichender Sichtverhältnisse wurden hier die Sichtfelder ermittelt und, wo sie auf Privatgrund verlaufen, als „von der Bebauung freizuhalten Fläche“ festgesetzt. Hier ist zu beachten, dass das betroffene Flst. 1871 bereits im Bebauungsplan "Hausener Straße" aus dem Jahr 1977 durch ein Sichtfeld tangiert ist und sich daher keine weitergehenden Einschränkungen durch das neue Sichtfeld für dieses Grundstück ergeben.

Der Umbau des Knotenpunkts erfolgt damit überwiegend innerhalb der bisherigen Verkehrsflächen bzw. auf angrenzenden Grundstücken, die sich im Eigentum der Stadt befinden.

5. Planstatistik

Gesamtfläche des Plangebietes	ca.	550 m ²
-------------------------------	-----	--------------------

6. Auswirkungen der Bauleitplanung / Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB / Artenschutz

Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren nach §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt, da es sich um eine „sonstige Maßnahme“ der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB handelt.

Die Anforderungen hinsichtlich der maximalen Grundfläche nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB sind bei einer Gesamtfläche des Plangebiets von ca. 550 m² deutlich erfüllt. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen nicht. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bedürfen, wird nicht begründet.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Umgestaltung von vorhandenen Knotenpunkten keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit auslöst, zumal sich die Maßnahme weitestgehend innerhalb der Verkehrsflächen befindet und es, überschlägig betrachtet, zu einer Reduzierung von Einflüssen auf die Umwelt kommt (Lärm, Abgase).

Aufgrund der bereits erfolgten Vorabstimmung mit den Straßenbau-Fachbehörden wird auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. 4 (1) BauGB verzichtet und somit die Wahlmöglichkeit für die Verfahrensbeschleunigung im Verfahren nach § 13a BauGB wahrgenommen.

Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich sind nicht notwendig, weil Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die in Anspruch genommenen Flächen sind zum weit überwiegenden Teil bereits im Bestand versiegelt.

Aus Sicht der Stadt ist durch die Planung keine Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen gegeben. Dies ergibt sich ebenfalls aus der Bestandsituation, bei der es sich um typische Verkehrsflächen mit einem hohen Versiegelungsgrad und ohne jegliche Habitatstrukturen handelt.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 17.03.2023

Käser Ingenieure
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung